



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

5. Jahrgang

Halle (Saale), den 16. September 2008

Nummer 14

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und Darstellung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete an der Mulde (Fluss-km 64+320 bis km 0+000) im Land Sachsen-Anhalt 253

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Neubau eines Radweges im Zuge der B 107 zwischen der Landesgrenze Brandenburg und Paplitz“, **Landkreis Jerichower Land** 253

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf die Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern mit 600 oder mehr Rinderplätzen sowie einer Anlage zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 6.500 m³ oder mehr am Standort Lindtorf, Flur 3, Flurstücke 57, 59, 62 durch die Firma Milchproduktion Lindtorf e. G., **Eichstedter Weg 1, 39569 Lindtorf, Landkreis Stendal** 254

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma FP-Pigments GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur

Herstellung von Pigmenten in **06237 Leuna, Saalekreis** 254

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Styrol-Butadien-Kautschuk im Emulsionsverfahren in **06258 Schkopau, Saalekreis** 255

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma LCP LEUNA CARBOXYLATION PLANT GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der in **06237 Leuna, Saalekreis** 255

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in 06237 Spergau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Atmosphärischen Rohöl- und Vakuumdestillation innerhalb der Raffinerie in **06237 Spergau, Saalekreis** 255

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in 06237 Spergau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung des Tanklagers BE 13 A innerhalb
der Raffinerie in **06237 Spergau, Saalekreis** 256



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma AGRO SERVICE NORD PRODUKTION LEUNA GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Düngemitteln in **06237 Leuna, Saalekreis** 256
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG in 10585 Berlin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 9 Windkraftanlagen in **39291 Möckern, OT Stegelitz, Landkreis Jerichower Land** 257
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Windpark Sietzsch GmbH & Co. KG in 01796, Pirna/OT Birkwitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in **06188 Landsberg, Landkreis Saalekreis** 257
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der SCHWENK Dämmstofftechnik GmbH & Co. KG in 86899 Landsberg am Lech auf Erteilung einer Genehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf Errichtung von zwei Gebäuden für eine Anlage zur Herstellung von Glasfaserdämmstoffen in **06406 Bernburg, Landkreis Salzland** 258
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der LOGOIL GmbH in 06120, Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur thermo-katalytischen Verwertung von Abfällen und dazugehöriger Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in **06120, Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)** 259
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Windpark Genthin GmbH in 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen in **39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land** 259
- Öffentliche Bekanntgabe Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der AHP Landwirtschafts GmbH & Co. Milchproduktions KG Vahldorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Umnutzung einer Milchviehanlage in eine Anlage zum Halten von 39.990 weiblichen Puten in **39345 Vahldorf, Landkreis Börde** 260
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Fa. PROKON Energiesysteme GmbH in 25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windkraftanlagen in **39443 Förderstedt/Glöthe, Landkreis Salzland** 260
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Hass & Herbst Geflügelhof GbR in 39629 Bismark, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung und zur Aufzucht von Geflügel in **39579 Wittenmoor, Landkreis Stendal** 261

- | | |
|---|---|
| <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag des Herrn Friedjof Konietzke in 06484, Westerhausen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Haltung und getrennten Aufzucht von Rindern in 06484 Westerhausen, Landkreis Harz 262</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Sauenhaltung Farnstädt GmbH & Co.KG in 06279 Farnstädt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen in 06279 Farnstädt, Saalekreis 263</p> <p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Hühnerhof Quenstedt GmbH in 06333 Welbsleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern in 06333 Quenstedt, Landkreis Mansfeld-Südharz 263</p> <p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der SOLVAY CHEMICALS GmbH in 06406, Bernburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoffperoxid in 06406 Bernburg, Landkreis Salzland 264</p> <p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Lafarge Zement Karsdorf GmbH in 06638 Karsdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern in 06638 Karsdorf, Burgenlandkreis 264</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Sanierung des linksseitigen Muldedeiches von Raguhn bis Möst, Abschnitt 2: Deichrückverlegung von Kläranlage Priorau bis Kolk nördlich von Niesau“; Durchführung</p> | <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Spreenhagener Vermehrungsbetrieb für Legehennen GmbH in 15741 Bestensee auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel in 06193 Gutenberg, Saalekreis 262</p> <p>des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens 264</p> <p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p>B. Untere Landesbehörden</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Seethen, Altmarkkreis Salzwedel) 265</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Seethen, Landkreis Wittenberg) 265</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Hohenbellin, Landkreis Jerichower Land) 266</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Rotta, Landkreis Wittenberg) 266</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Bernburg, Landkreis Salzland) 266</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Warnstedt, Landkreis Harz) 267</p> |
|---|---|



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

- . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Alleringersleben, Landkreis Börde) 267
- . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Altensalzwedel, Altmarkkreis Salzwedel) 267
- . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Abbendorf, Altmarkkreis Salzwedel) 267

<p>. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Letzlingen, Altmarkkreis Salzwedel) 267</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Neuekrug, Altmarkkreis Salzwedel) 268</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Zichtau, Altmarkkreis Salzwedel) 268</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Meseberg, Landkreis Stendal) 269</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Zernick, Landkreis Wittenberg) 269</p> <p>2. Sonstiges</p> <p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>1. Landkreise</p> <p>2. Kreisfreie Städte</p> <p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p> <p>D. Sonstige Dienststellen</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau LBB LSA Nr. 31020/11/08 vom 12.08.2008 269</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau LBB LSA Nr. 31020/12/08 vom 12.08.2008 270</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des</p>	<p>Landesbetriebes Bau LBB LSA Nr. 31030/09/08 vom 12.08.2008 270</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau LBB LSA Nr. 31030/08/08 vom 12.08.2008 270</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau LBB LSA Nr. 31020/10/08 vom 12.08.2008 271</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau LBB LSA Nr. 31030/13/08 vom 14.08.2008 271</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau LBB LSA Nr. 31030/14/08 vom 15.08.2008 271</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau LBB LSA Nr. 31020/16/08 vom 21.08.2008 271</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt; Einladung zur 34. Verbandsversammlung am 30. September 2008 gemäß § 8 Absatz 1 i. V. m. § 22 der Satzung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt 272</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 4. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Stadt-Umland-Verband Magdeburg“ 272</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit örtlicher Bauvorschrift für das Wohngebiet „Ammensleber Weg II“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 273</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zum Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Hägebach/Landgraben, Landkreis Ohrekreis 12“ 273</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zur 2. Sitzung der Regionalversammlung 274</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt; 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Wolmirstedt“ 274</p>
--	--

A. Landesverwaltungsamt

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
und Darstellung der überschwemmungsgefährde-
ten Gebiete an der Mulde (Fluss-km 64+320 bis km
0+000) im Land Sachsen-Anhalt**

Auf Grund der §§ 96 und 98 a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert am 07.11.2007 (GVBl. LSA S. 353) wird verordnet:

§ 1

Zweck

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient der Regelung des Hochwasserabflusses der Gebiete, welche bei Hochwasser durch die Mulde überschwemmt werden. Insbesondere dient die Festsetzung damit der Abwehr von Hochwasserschäden, dem schadlosen Abfluss des Hochwassers, der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Überschwemmungsgebiete als solche. Dabei wird für das Überschwemmungsgebiet ein Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) unter Berücksichtigung der bestehenden Hauptdeiche zugrunde gelegt.

§ 2

Überschwemmungsgebiet

- (1) Für die Mulde in der Stadt Dessau-Roßlau, im Landkreis Anhalt-Bitterfeld und im Landkreis Wittenberg wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter Abs.2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet der Mulde von der Landesgrenze zu Sachsen am Fluss-km 64+320 bis zur Mündung in die Elbe am km 0+000 liegt in den Territorien der Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen, in der Verwaltungsgemeinschaft Raguhn, in der Verwaltungsgemeinschaft Muldestausee-Schmerzbach, in der Verwaltungsgemeinschaft Wörlitzer Winkel und in der Stadt Dessau-Roßlau.

- (3) Die Begrenzung des Überschwemmungsgebietes ist in den topographischen Karten dargestellt:

Übersichtskarte 1 und 2 Maßstab 1: 50.000 (HQ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 49 Maßstab 1: 5.000 (HQ₁₀₀).

Diese einundfünfzig Karten sind Bestandteil der Verordnung (Anlage).

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung, sowie die genannten Karten liegen in der folgenden Stadt, den Landkreisen und Verwaltungsgemeinschaften und können bei diesen Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden:

1. Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4,

06844 Dessau-Roßlau

2. Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen
3. Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen, Dorfplatz 1, 06749 Friedersdorf bei Bitterfeld
4. Verwaltungsgemeinschaft Raguhn, Rathausstraße 16, 06779 Raguhn
5. Verwaltungsgemeinschaft Muldestausee-Schmerzbach, August-Bebel-Straße 24, 06774Schlaitz
6. Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg
7. Verwaltungsgemeinschaft Wörlitzer Winkel, Erdmannsdorfstraße 87, 06786 Wörlitz

§ 3

Überschwemmungsgefährdetes Gebiet

- (1) Für die Festsetzung des überschwemmungsgefährdeten Gebietes an der Mulde von Fluss-km 64+320 bis km 0+000 ist ein Hochwasserereignis HQExtrem mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀ ohne Hochwasserschutzanlagen) zugrunde gelegt.
- (2) Die Begrenzung für das überschwemmungsgefährdete Gebiet ist in den topographischen Karten, in denen auch das Überschwemmungsgebiet eingetragen ist, dargestellt:

Übersichtskarte 1 und 2 Maßstab 1: 50.000 (HQ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 49 Maßstab 1: 5.000 (HQ₁₀₀).

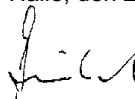
- (3) Die genannten Karten liegen den unter § 2 Abs. 4 dieser Verordnung aufgeführten Stadt, Landkreisen sowie Verwaltungsgemeinschaften vor und können bei diesen Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4

Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das nach § 96 Abs. 5 WG LSA vorläufig festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Mulde, soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle, den 21.08.2008



Leimbach
Präsident des Landesverwaltungsamtes

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Planfeststellungsverfahrens gemäß § 3a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) zum Vorhaben „Neubau eines Radweges
im Zuge der B 107 zwischen der Landesgrenze
Brandenburg und Paplitz“, Landkreis Jerichower
Land**

Der Vorhabenträger, der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Mitte, beabsichtigt, folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Auf einer 940 m langen Strecke erfolgt die Herstellung eines Radweges südlich der B 107 von der Landesgrenze bis in die Ortslage Paplitz. Der Radweg stellt die westliche Verlängerung des bereits geplanten Radweges zwischen der Landesgrenze und der Ortslage Ziesar dar. Innerhalb der Ortslage Paplitz wird ein kombinierter Rad-Gehweg mit Bordanlage, Gosse und Anlagen zur Regenentwässerung gestaltet.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
bezogen auf die Wesentliche Änderung einer
Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern
mit 600 oder mehr Rinderplätzen sowie einer Anlage
zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen
von 6.500 m³ oder mehr am Standort
Lindtorf, Flur 3, Flurstücke 57, 59, 62 durch
die Firma Milchproduktion Lindtorf e. G.,
Eichstedter Weg 1, 39569 Lindtorf, Landkreis Stendal**

Die Firma Milchproduktion Lindtorf e. G., in 39569 Lindtorf beantragte mit Schreiben vom 18.06.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern
mit 600 oder mehr Rinderplätzen sowie einer
Anlage zur Lagerung von Gülle mit einem
Fassungsvermögen von 6.500 m³ oder mehr**

in **39569 Lindtorf**,
Gemarkung: **Lindtorf**,
Flur: **3**,
Flurstücke: **57, 59, 62**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte

Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
FP-Pigments GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von
Pigmenten in 06237 Leuna, Saalekreis**

Die Fa. FP-Pigments GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 18.07.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

Anlage zur Herstellung von Pigmenten;

in **06237 Leuna**,
Gemarkung: **Leuna**,
Flur: **1**,
Flurstück: **1361**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur Herstellung von Styrol-
Butadien-Kautschuk im Emulsionsverfahren in
06258 Schkopau, Saalekreis**

Die Fa. Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau beantragte mit Schreiben vom 11.08.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Styrol-Butadien-
Kautschuk im Emulsionsverfahren;
Errichtung einer Abgasreinigungsanlage**

in **06258 Schkopau**,
Gemarkung: **Schkopau**,
Flur: **4**,
Flurstück: **186**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des**

**Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
LCP LEUNA CARBOXYLATION PLANT GmbH in
06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung der Carboxylierungs-
anlage in 06237 Leuna, Saalekreis**

Die Fa. LCP LEUNA CARBOXYLATION PLANT GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 31.07.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Carboxylierungsanlage;
Erhöhung der Jahreskapazität an para-
Hydroxybenzoesäure (p-HBS) auf 5,0 kt und
Kaliumsulfat auf 5,5 kt**

in **06237 Leuna**,
Gemarkung: **Leuna**,
Flur: **21**,
Flurstück: **38/7**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissi-
onsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprü-
fung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungs-
verfahrens zum Antrag der Firma TOTAL Raffinerie
Mitteldeutschland GmbH in 06237 Spergau auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Atmosphärischen Rohöl- und Vaku-
umdestillation innerhalb der Raffinerie in 06237
Spergau, Saalekreis**

Die Fa. TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in 06237 Spergau beantragte mit Schreiben vom 16.07.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Atmosphärischen Rohöl- und Vakuumdestillation
innerhalb der Raffinerie;
Errichtung und Betrieb einer H₂S-Scavenger
Dosierstation**

in **06237 Spergau**,
Gemarkung: **Spergau**,
Flur: **2**,
Flurstück: **4/4**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3e UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3e UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in 06237 Spergau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Tanklagers BE 13 A innerhalb der Raffinerie in 06237 Spergau, Saalekreis

Die Fa. TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in 06237 Spergau beantragte mit Schreiben vom 25.06.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des

**Tanklagers BE 13 A innerhalb der Raffinerie;
Umnutzung des Tanks TK-2219 und Nachrüstung
mit einem Wetterschutzdach**

in **06237 Spergau**,
Gemarkung: **Spergau**,
Flur: **8**,
Flurstück: **1/2**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3e

UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3e UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Firma AGRO SERVICE NORD PRODUKTION
LEUNA GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb einer Anlage zur Herstellung von stickstoff-
und phosphorhaltigen Düngemitteln in 06237 Leuna,
Saalekreis**

Die Firma AGRO SERVICE NORD PRODUKTION LEUNA GmbH in 06237 Leuna beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Düngemitteln
mit einer Kapazität von 20 000 t/a**

(Anlage nach Nr. 4.1q) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06237 Leuna**,
Gemarkung: **Leuna**,
Flur: **1**,
Flurstück: **1361**.

Das Vorhaben wurde am 15.07.2008 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **25.09.2008** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **cCe Kulturhaus Leuna
Spergauer Straße 41a**

06237 Leuna

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG in 10585 Berlin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 9 Windkraftanlagen in 39291 Möckern, OT Stegelitz, Landkreis Jerichower Land

Die Fa. Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG in 10585 Berlin beantragte mit Schreiben vom 10.12.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**9 Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-82, 3 MW
Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 42 m,
Gesamthöhe 179,38 m**

in **39291 Möckern, OT Stegelitz:**

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA 1	Stegelitz	8	14
WKA 2	Stegelitz	8	23/1
WKA 3	Stegelitz	7	1
WKA 4	Stegelitz	7	7
WKA 5	Stegelitz	8	17/1
WKA 6	Stegelitz	7	25/2
WKA 7	Stegelitz	7	17
WKA 8	Stegelitz	7	22/2
WKA 9	Stegelitz	7	77/9

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Windpark Sietzsch GmbH & Co. KG in 01796, Pirna/OT Birkwitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in 06188 Landsberg, Landkreis Saalekreis

Auf Antrag wird der Windpark Sietzsch GmbH & Co. KG in 01796, Pirna/OT Birkwitz die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

drei Windkraftanlagen (WKA) des Typs Gamesa G58 mit je einer Nennleistung von 850 KW, einer Nabenhöhe von 71 m und einem Rotordurchmesser von 58 m

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06188 Landsberg**,
Gemarkung: **Sietzsch**,
Flur: **9**,
Flurstück: **42/3**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt. Des Weiteren wurde auf Antrag der Sofortvollzug genehmigt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

17.09.2008 bis einschließlich 30.09.2008

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Landsberg
Bauamt
Köthener Straße 2
06188 Landsberg

Mo., Mi., Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

2.Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der SCHWENK
Dämmstofftechnik GmbH & Co. KG in 86899
Landsberg am Lech auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 8 i. V. m. § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes auf Errichtung von
zwei Gebäuden für eine Anlage zur Herstellung von
Glasfaserdämmstoffen in 06406 Bernburg, Land-
kreis Salzland**

Auf Antrag wird der SCHWENK Dämmstofftechnik GmbH & Co. KG in 86899 Landsberg am Lech die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung von

Instandhaltungsgebäude incl. technischer Gebäudeeinrichtung (TGA) ohne Produktionsanlagen und Produktionsgebäude incl. TGA ohne Produktionsanlagen, Achse 1 bis 13 für eine Anlage zur Herstellung von Glasfasern und Glasfaserdämmstoffen mit einer Schmelzleistung von 245 t/d und einer Kapazität des Fertigproduktes von 90.000 t/a

(Anlage nach Nr. 2.8 und 5.2 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06406 Bernburg**,

Gemarkung: **Bernburg**,
Flur: **72**,
Flurstück: **1005, 1008 und 1035**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt. Des Weiteren wurde auf Antrag der Sofortvollzug genehmigt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Dessau - Roßlau, Mariannenstraße 35, 06844 Dessau – Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

17.09.2008 bis einschließlich 30.09.2008

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Bernburg
Stadtplanungsamt
Schloßstraße 11
06406 Bernburg (Saale)

Mo bis Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 14:00 bis 18:00 Uhr
Do. von 14:00 bis 16:00 Uhr

2. Verwaltungsgemeinschaft Saale - Wipper
Fachbereich Bürgerservice Schulgebäude
Platz der Freundschaft 1
39439 Güsten

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi., Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr

3. Verwaltungsgemeinschaft Nienburg (Saale)
Bürgerbüro
Marktplatz 9
06429 Nienburg (Saale)

Mo. – Fr. von 07:30 bis 19:00 Uhr
Sa. von 09:00 bis 13:00 Uhr

4. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsge-

richt Dessau - Roßlau, Mariannenstraße 35, 06844
Dessau – Roßlau zu erheben.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der LOGOIL GmbH
in 06120, Halle (Saale) auf Erteilung einer Geneh-
migung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb einer Anlage zur thermo-katalytischen
Verwertung von Abfällen und dazugehöriger Lage-
rung von gefährlichen und nicht gefährlichen Ab-
fällen in 06120 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)**

Auf Antrag wird der LOGOIL GmbH in 06120 Halle (Saale) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

**Anlage zur thermo-katalytischen Verwertung von
Abfällen und dazugehöriger Lagerung von gefähr-
lichen und nicht gefährlichen Abfällen**

(Anlage nach Nr. 8.1a) Spalte 1 und 8.14 Spalte 1 und Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06120 Halle (Saale)**,
Gemarkung: **Halle-Kröllwitz**
Flur: **24**
Flurstück: **1330** (Teilfläche A)

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

17.09.2008 bis einschließlich 30.09.2008

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Halle(Saale)
Raum 146
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

Mo. von 09:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 15:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 15:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 15:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70,

06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Entscheidung über den Erörterungstermin
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Firma Windpark Genthin GmbH in
39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftan-
lagen in 39307 Genthin, Landkreis Jerichower
Land**

Die Firma Windpark Genthin GmbH in 39397 Genthin beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**3 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-82
mit einer Leistung von je 2,0 MW, einer Nabenhöhe
von 108,3 m und
einer Gesamthöhe von 149,3 m**

(Anlagen nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **39307 Genthin**,
Gemarkung: **Genthin**,
Flur: **11**,
Flurstücke: **3/12; 3/4; 3/19**.

Das Vorhaben wurde am **18.06.2008** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntgabe Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der AHP
Landwirtschafts GmbH & Co. Milchproduktions KG
Vahldorf auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Umnutzung einer Milchviehanlage in eine Anlage
zum Halten von 39.990 weiblichen Puten in 39345
Vahldorf, Landkreis Börde**

Die Firma AHP Landwirtschafts GmbH & Co. Milchproduktions KG Vahldorf beantragte mit Schreiben vom 01.08.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung zur Änderung einer Milchviehanlage und den Betrieb einer

Anlage zum Halten von 39.990 weiblichen Puten

in **39345 Vahldorf**,

Gemarkung: **Vahldorf**,
Flur: **1**,
Flurstücke: **200/1, 422/202, 204/1,
206, 419/207, 685, 209.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Fa. PROKON Energiesysteme GmbH in
25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windkraftanlagen
in 39443 Förderstedt/Glöße,
Landkreis Salzland**

Die Fa. PROKON Energiesysteme GmbH in 25524 Itzehoe beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**7 Windkraftanlagen vom Typ REpower MM-92,
mit einer Leistung von 2,0 MW, eine Nabenhöhe
von 100 m und einer Gesamthöhe von 146,25 m**

(Anlagen nach Nr.1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in 39443 Förderstedt/Glöße

Gemarkung: **Förderstedt**,
Flur: **9** Flurstücke: **59; 10.001**,
Flur: **10** Flurstück: **8/3**,

Gemarkung: **Glöße**,
Flur: **6** Flurstücke: **91/7+90/7; 102/9**,
Flur: **9** Flurstück: **54 (2 WKA)**.

Die Anlagen sollen entsprechend dem Antrag im November 2009 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

24.09.2008 bis einschließlich 23.10.2008

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Förderstedt
Bauamt, Zimmer 8
Magdeburg-Leipziger Straße 24
39443 Förderstedt

Mo. von 07:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 07:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 07:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do. von 07:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 07:00 bis 12:00 Uhr
2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

24.09.2008 bis einschließlich 06.11.2008

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 27.11.2008 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
 Ort der Erörterung: **Rathaus,
 Großer Sitzungssaal
 Magdeburg,
 Leipziger Str. 24
 39443 Förderstedt**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
 die Entscheidung zum Antrag der Hass & Herbst
 Geflügelhof GbR in 39629 Bismark, auf Erteilung
 einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
 Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
 Betrieb einer Anlage zur Haltung und zur Aufzucht
 von Geflügel in 39579 Wittenmoor,
 Landkreis Stendal**

Auf Antrag wird der Hass & Herbst Geflügelhof GbR in 39629 Bismark die immissionsschutzrechtliche Ge-

nehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

**Anlage zur Haltung und zur Aufzucht von
 Geflügel mit einer Kapazität von 199 331
 Mastgeflügelplätzen**

(Anlage nach Nr. 7.1 c) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39579 Wittenmoor**,
 Gemarkung: **Wittenmoor**,
 Flur: **1**,
 Flurstücke: **13/2,13/4,14/1,16/7,16/9,16/11,
 16/13,16/15,16/16,16/17,17/1**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

17.09.2008 bis einschließlich 30.09.2008

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
 Raum 203
 Moltkestraße 34-36
 39576 Stendal

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 Raum A 123
 Dessauer Str. 70,
 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom

Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum
Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine

Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg zu erheben.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag des Herrn Friedjof Konietzke in 06484, Westerhausen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Haltung und getrennten Aufzucht von Rindern in 06484 Westerhausen, Landkreis Harz

Auf Antrag wird Herrn Friedjof Konietzke in 06484 Westerhausen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Anlage zur Haltung und getrennten Aufzucht von Rindern mit einer Kapazität von 1010 Rinderplätzen und 100 Kälberplätzen hier: Umbau zur Haltung und Aufzucht von Geflügel mit einer Kapazität von 153 200 Mastgeflügelplätzen einschließlich Errichtung und Betrieb von 6 Mischfuttersilos

(Anlage nach Nr. 7.1c) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06484 Westerhausen**,
Gemarkung: **Westerhausen**,
Flur: **7**,
Flurstück: **61,62,66**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

17.09.2008 bis einschließlich 30.09.2008

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verwaltungsgemeinschaft Thale

Bauamt
Raum 322
Rathausplatz 1
06502 Thale

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg zu erheben.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Spreenhagener Vermehrungsbetrieb für Legehennen GmbH in 15741 Bestensee auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel in 06193 Gutenberg, Saalekreis

Die Firma Spreenhagener Vermehrungsbetrieb für
Legehennen GmbH in 15741 Bestensee beantragte
beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Ge-
nehmigung nach § 16 des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel

hier: Alternative Nutzung der Legehennenanlage mit 215.000 Tierplätzen für die Broilermast mit 535.000 Tierplätzen

(Anlage nach Nr. 7.1 Buchstabe c) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06193 Gutenberg**,

Gemarkung: **Brachstedt**,
Flur: **7**,
Flurstücke: **2/29, 2/30, 2/32, 2/33, 2/35, 2/36, 2/37, 2/39, 2/40, 2/42, 2/45, 2/46, 2/48, 2/51**.

Das Vorhaben wurde am 15.07.2008 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Sauenhaltung Farnstädt GmbH & Co.KG in 06279 Farnstädt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen in 06279 Farnstädt, Saalekreis

Die Firma Sauenhaltung Farnstädt GmbH & Co.KG in 06279 Farnstädt beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen

hier: Erweiterung der bestehenden Sauenanlage durch Erhöhung der Tierplätze für Zuchtschweine von 147 Tierplätzen auf 600 Tierplätze und Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage

(Anlage nach Nr. 7.1 Buchstabe h) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06279 Farnstädt**,

Gemarkung: **Farnstädt**,
Flur: **7**,
Flurstück: **442**.

Das Vorhaben wurde am 15.07.2008 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden

hat, dass der Erörterungstermin am 30.09.2008 stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Farnstädt
Kulturhaus
Weinbergsiedlung 1
06279 Farnstädt**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Hühnerhof Quenstedt GmbH in 06333 Welbsleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern in 06333 Quenstedt, Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Hühnerhof Quenstedt GmbH in 06333 Welbsleben beantragte mit Schreiben vom 28.07.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern; hier: Umrüstung einer Anlage zum Halten von Rindern mit 581 Rinderplätzen und 80 Kälberplätzen in eine Anlage zum Halten von Legehennen mit 58.850 Tierplätzen

in **06333 Quenstedt**,

Gemarkung: **Quenstedt**,
Flur: **10**,
Flurstücke: **53/9, 394**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der SOLVAY CHEMICALS GmbH in 06406, Bern-
burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur we-
sentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung
von Wasserstoffperoxid in 06406 Bernburg, Land-
kreis Salzland**

Die SOLVAY CHEMICALS GmbH in 06406 Bernburg beantragte mit Schreiben vom 23.07.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Wasserstoffperoxid
hier: Errichtung und Betrieb einer neuen Betriebs-
einheit H 1100 zur Herstellung von Wasserstoff
(Steamreformer)**

auf dem Grundstück in **06406 Bernburg**,
Gemarkung: **Bernburg**,
Flur: **33**,
Flurstück: **1004**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be- ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vor- gaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde lie- gen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungs- behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Lafarge Zement Karsdorf GmbH in
06638 Karsdorf auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Her-
stellung von Zementklinkern in 06638 Karsdorf,
Burgenlandkreis**

Die Lafarge Zement Karsdorf GmbH in 06638 Karsdorf beantragte mit Schreiben vom 10.06.2008 beim Lan- desverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (BImSchG) für die die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Zementklinkern;
hier: Umstellung der bestehenden SNCR-Anlage
für die Drehrohröfen 3.3 und 3.4 von festen
auf flüssige Reduktionsmittel Harnstoff und
Ammoniakwasser**

auf dem Grundstück in **06638 Karsdorf**,
Gemarkung: **Karsdorf**,
Flur: **5**,
Flurstück: **66**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkun- gen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Ge- nehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeits- prüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be- ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vor- gaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde lie- gen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungs- behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wasser zum Planfeststellungsverfahren für das
Vorhaben „Sanierung des linksseitigen Muldedei-
ches von Raguhn bis Möst, Abschnitt 2: Deich-
rückverlegung von Kläranlage Priorau bis Kolk
nördlich von Niesau“**

**Durchführung des Erörterungstermins
im Rahmen des Anhörungsverfahrens**

1. Der Erörterungstermin findet zu folgendem Termin statt und beginnt

am: **08.10.2008, 10:00 Uhr**
im: Landesverwaltungsamt, Sitz Halle,
Dienstgebäude Dessauer Straße 70,
Raum 223

Am vorgenannten Termin sollen die fristgerecht erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert werden.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Ladungen.
4. Die Teilnahme an dem Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
8. Die Anhörungsbehörde fertigt vom Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Einwander bzw. deren Vertreter sowie die Träger öffentlicher Belange und Verbände, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen. Ein diesbezüglicher Antrag ist im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter zu stellen.

B. Untere Landesbehörden

**Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für
Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Erstaufforstung in der Gemarkung Seethen,
Altmarkkreis Salzwedel)**

Bei der unteren Forstbehörde des ALFF Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Estaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Seethen,
Flur: 3,
Flurstück: 29/1

beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,58 Hektar.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVP) i. V. § 3 c UVP hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für
Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Erstaufforstung in der Gemarkung Seethen,
Altmarkkreis Salzwedel)**

Bei der unteren Forstbehörde des ALFF Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Estaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Seethen,
Flur: 2,
Flurstück: 56/2

beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,30 Hektar.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVP) i. V. § 3 c UVP hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für
Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Erstaufforstung in der Gemarkung Hohenbellin,
Landkreis Jerichower Land)**

Bei der Unteren Forstbehörde des ALFF Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Landeswaldgesetzes zur Estaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Hohenbellin,
Flur: 3,
Flurstück: 2/15, 2/14, 2/88, 2/8

beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,3800 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für
Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Anhalt gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Erstaufforstung in der Gemarkung Rotta,
Landkreis Wittenberg)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Landeswaldgesetzes zur Estaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Rotta,
Flur: 10,
Flurstücke: 326 u. 328 teilw.

beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt Hektar ca. 1,40 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPGLSA) i. V.

m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g.

Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde,

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Ferdinand von Schill Straße 24
06844 Dessau-Roßlau

eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für
Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Erstaufforstung in der Gemarkung Bernburg,
Landkreis Salzland)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Halberstadt wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Estaufforstung der Grundstücke in der

Gemarkung: Bernburg,
Flur: 87,
Flurstücke: 8/2; 11/2; 12/2; 13/2; 14/3; 16;
17; 18; 19; 20; 21; 23; 24; 25; 26;
1000

beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 5,49 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Abt. 6 Forsten, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für
Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Erstaufforstung in der Gemarkung Warnstedt,
Landkreis Harz)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Estaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Warnstedt,
Flur: 4,
Flurstück: 217

beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,50 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Abt. 6 Forsten, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für
Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Erstaufforstung in der Gemarkung Alleringersleben,
Landkreis Börde)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Estaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Alleringersleben,
Flur: 3,
Flurstücke: 130/7; 165/130 und 558/130

beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,44 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i.

V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Abt.6 Forsten, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für
Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Erstaufforstung in der Gemarkung Altensalzwedel,
Altmarkkreis Salzwedel)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Estaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Altensalzwedel,
Flur: 3,
Flurstück: 236/94

beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,9714 Hektar.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für
Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Erstaufforstung in der Gemarkung Abbendorf,
Altmarkkreis Salzwedel)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmi-

gung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Abbendorf,
Flur: 1,
Flurstück: 687

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 1,00 Hektar.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für
Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Erstaufforstung in der Gemarkung Letzlingen,
Altmarkkreis Salzwedel)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Letzlingen,
Flur: 3,
Flurstück: 479

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,89 Hektar.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für
Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Erstaufforstung in der Gemarkung Neuekrug,
Altmarkkreis Salzwedel)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Neuekrug,
Flur: 8,
Flurstück: 15/8

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,44 Hektar.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für
Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Erstaufforstung in der Gemarkung Zichtau,
Altmarkkreis Salzwedel)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Zichtau,
Flur: 4,
Flurstücke: 338/13 und 342/35

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Flächen beträgt 0,48 Hektar, davon entfallen auf das Flurstück 338/13 0,4545 ha und Flurstück 342/35 0,0297 ha.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPGLSA) i. V. § 3 c UVPGLSA hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPGLSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPGLSA) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Meseberg, Landkreis Stendal)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Meseberg,
Flur: 6,
Flurstück: 218

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,4320 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPGLSA) i. V. § 3c UVPGLSA hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPGLSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPGLSA) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Zernitz, Landkreis Wittenberg)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Landeswaldgesetzes zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Zernitz,
Flur: 7,
Flurstück: 44

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,44 Hektar .

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPGLSA) i. V. m. § 3 c UVPGLSA hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPGLSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Ferdinand von Schill Straße 24, 06844 Dessau eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Verfügung des Landesbetriebes Bau LBB LSA Nr. 31020/11/08 vom 12.08.2008

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. der Bek. vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S 439), geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 (GVBl. LSA S. 744) ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Bitterfeld, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, im Zuge der Bundesstraße B 100, wird bei Netzknoten 4340 008, Station 1.909 und bei Netzknoten 4339 020, Station 0.686 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01.10.2008 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfö-

gung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Verfügung des Landesbetriebes Bau LBB LSA Nr. 31020/12/08 vom 12.08.2008

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. der Bek. vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S 439), geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 (GVBl. LSA S. 744) ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Stadt Zerbst, Ortsteil Bias, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, im Zuge der Bundesstraße B 187a, wird bei Netzknoten 4038 025, Station 3.173 und bei Netzknoten 4038 025, Station 3.688 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01.10.2008 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Verfügung des Landesbetriebes Bau LBB LSA Nr. 31030/09/08 vom 12.08.2008

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Gemeinde Bornum, Ortsteil Garitz, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, im Zuge der Landesstraße L 121, wird bei Netzknoten 4039 031, Station 3.059 und bei Netzknoten 4039 020, Station 0.170 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01.10.2008 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Verfügung des Landesbetriebes Bau LBB LSA Nr. 31030/08/08 vom 12.08.2008

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Gemeinde Bornum, Ortsteil Trüben, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, im Zuge der Landesstraße L 121, wird bei Netzknoten 4039 021, Station 0.285 und bei Netzknoten 4039 021, Station 0.927 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01.10.2008 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung,
zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

**Verfügung des Landesbetriebes Bau LBB LSA Nr.
31020/10/08 vom 12.08.2008**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. der Bek. vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S 439), geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 (GVBl. LSA S. 744) ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Holzweißig, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, im Zuge der Bundesstraße B 100, wird bei Netzknoten 4339 020, Station 1.089 und bei Netzknoten 4339 020, Station 1.710 festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01.10.2008 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung,
zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

**Verfügung des Landesbetriebes Bau LBB LSA Nr. .
31030/13/08 vom 14.08.2008**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Stadt Zerbst, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, im Zuge der Landesstraße L 149, wird bei Netzknoten 4038 061, Station 0.000 und bei Netzknoten 4038 062, Station 0.561 festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01.10.2008 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung,
zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

**Verfügung des Landesbetriebes Bau LBB LSA Nr.
31030/14/08 vom 15.08.2008**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Stadt Zerbst, Ortsteil Pulpforde, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, im Zuge der Landesstraße L 121, wird bei Netzknoten 4038 021, Station 4.509 und bei Netzknoten 4038 021, Station 4.798 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01.10.2008 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung,
zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

**Verfügung des Landesbetriebes Bau LBB LSA Nr.
31020/16/08 vom 21.08.2008**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. der Bek. vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S 439), geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 (GVBl. LSA S. 744) ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Gemeinde Pouch, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, im Zuge der Bundesstraße B 100, wird bei Netzknoten 4340 009, Station 1.070 und bei Netzknoten 4340 010, Station 1.960 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01.10.2008 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt

Einladung zur 34. Verbandsversammlung am 30. September 2008 gemäß § 8 Absatz 1 i. V. m. § 22 der Satzung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt

Der Tierkörperbeseitigungsverband Sachsen-Anhalt lädt hiermit zur öffentlichen Verbandsversammlung am

**30. September 2008, um 10:00 Uhr
in den Sitzungsraum des
Landkreistages Sachsen-Anhalt
Albrechtstraße 7
39104 Magdeburg**

ein.

Für die 34. Verbandsversammlung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Genehmigung der Niederschrift zur 33. Verbandsversammlung
3. Abwicklung des außergerichtlichen Vergleichs mit der Fa. SecAnim

4. Wahl des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers gem. §12 Abs. 2 Satz 3 GKG LSA
5. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
6. Bericht zur Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2 TierNebG
7. Verschiedenes

gez. Weiß	gez. Hellmuth
Stellv.	Vorsitzender
Verbandsgeschäftsführer	der Verbandsversammlung

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Barleben über die
4. Verbandsversammlung des Zweckverbandes
„Stadt-Umland-Verband Magdeburg“**

Die 4. Verbandsversammlung des Stadt- Umland-Verbandes Magdeburg findet am 18.09.2008 um 17:00 Uhr im Alten Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt, O.-v.-Guericke-Saal, statt.

Nachfolgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Festlegung der Tagesordnung
- 5 Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) der Verbandsversammlung
- 6 Bekanntgabe der in der vorangegangenen Sitzung der Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 7 Nachverpflichtung von Vertretern in der Verbandsversammlung
- 8 Bericht des Verbandsvorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes und den Vollzug gefasster Beschlüsse
- 9 Beschluss der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes „Stadt-Umland-Verband Magdeburg“
- 10 Wahl des stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers
- 11 Beschluss der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung
- 12 Vorstellung und Beschluss der Aufwandsentschädigungssatzung
- 13 Bericht zum Stand der Zusammenstellung der Flächennutzungspläne der Mitgliedsgemeinden zum ersten gemeinsamen Flächennutzungsplan
- 14 Beschluss über die Einleitung der 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pömmelte
- 15 Anträge, Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Verbandsmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

- 16 Information zur Verbandsumlage 2008 (Unterlagen werden nachgereicht)
- 17 Anträge, Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Verbandsmitglieder

Wiederherstellung der Öffentlichkeit:

19 Schließung der Sitzung

Stadt-Umland-Verband Magdeburg
-Verbandsvorsitzender-

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Barleben über die 3. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 3 mit örtlicher Bauvorschrift
für das Wohngebiet „Ammensleber Weg II“ der
Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
§ 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat in seiner Sitzung am 23.06.2008 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit örtlicher Bauvorschrift für das Wohngebiet „Ammensleber Weg II“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben gefasst (BV-0065/2008).

Der räumliche Geltungsbereich der zuvor benannten 3. Änderung umfasst in der Hauptsache die Fläche des Flurstückes 702 in der Flur 2 der Gemarkung Barleben. Infolge der notwendigen Anbindungen zur Erschließung des Wohngebiets an die vorhandenen Verkehrsanlagen wurden notwendigerweise auch einzelne Verkehrsanlagen (teilweise) in den Geltungsbereich der Bauleitplanung aufgenommen.

Es ergibt sich somit folgende Abgrenzung des Geltungsbereiches:

im Norden: nördliche Flurstücksgrenze der Verkehrsanlage „Ammensleber Weg“

im Süden: nördliche Flurstücksgrenze des Grundstückes in der Flur 2, Flurstück 409/87 der Gemarkung Barleben

im Osten: östliche Flurstücksgrenze der Verkehrsanlage „Fasanenweg“

im Westen: östliche Flurstücksgrenze der Verkehrsanlage „Schinderwuhne“

Das Planungsziel der Änderung besteht generell in der Änderung der bislang festgesetzten Bebauungsmöglichkeit (u. a. Reihenhausbauung) in eine repräsentative Einzelbebauung.

Hierzu findet die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 23.09.2008 um 17.00 Uhr im Wintergarten der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben, statt. Die öffentliche Vorstellung wird durch das Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Abendstraße 14 a, 39167 Irxleben vorgenommen. Es erfolgt eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über die

Ziele und Zwecke der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit örtlicher Bauvorschrift für das Wohngebiet „Ammensleber Weg II“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben. Der Öffentlichkeit wird anschließend Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Hiermit werden alle Interessierten zur Öffentlichkeitsbeteiligung eingeladen.

Barleben, 01.09.2008

gez. Keindorff
Bürgermeister

- Siegel -

*) Die Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches ist dem Amtsblatt als Anlage beigefügt.

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde
Barleben zum Flurbereinigungsverfahren
„Flurbereinigung Hägebach/Landgraben,
Landkreis Ohrekreis 12“**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte hat mit Beschluss vom 17.12.2001, Az: 24.-611B1.13-0222OK12, das Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Hägebach/Landgraben, Landkreis Ohrekreis 12“ eingeleitet.

Noch im Jahr 2008 soll mit dem Ausbau des Wegenetzes gemäß dem Wege- und Gewässerplan für das Flurbereinigungsverfahren Hägebach/Landgraben begonnen werden.

Aus diesem Grund werden alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens hiermit zur 3. Teilnehmersammlung eingeladen.

Die Teilnehmersammlung wird am

**Mittwoch, den 01.10.2008 um 18:00 Uhr
im Saal der Gaststätte „Zum Krug“ in Samswegen**

stattfinden.

Für die Vollversammlung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Information durch das ALFF-Mitte zum Wege- und Gewässerplan
2. Information durch das ALFF Mitte zu der geplanten Beitragshebung
3. Sonstiges

Das Flurbereinigungsverfahren Hägebach/Landgraben wird als behördlich geleitetes Verfahren unter Mitwirkung der Gesamtheit der Teilnehmer durchgeführt. Teilnehmer sind alle Grundeigentümer, Erbbauberechtigten sowie Eigentümer eines Gebäudes, das aufgrund der Bestimmungen der ehemaligen DDR auf fremden Grund und Boden steht.

Organe der Teilnehmergeinschaft sind die Teilnehmersammlung, der Vorstand und der Vorsitzende.

Im Auftrag

gez. Ulrich Fey

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-
Bitterfeld-Wittenberg zur 2. Sitzung der
Regionalversammlung**

Die 2. Sitzung der Regionalversammlung in der III. Legislaturperiode findet am Mittwoch, dem 24.09.2008, um 11:00 Uhr im Sitzungssaal der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) statt.

Schwerpunkte der Beratung werden sein:

- Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Vorsitzenden
- Nachtragshaushaltsplan und -satzung 2008
- Haushaltsplan und -satzung 2009
- Verbandsatzung
- Information zum Modellprojekt „Dorfumbau – zukunftsfähige Infrastruktur im ländlichen Raum“
- Information zur Städtepartnerschaft
- Information zum Stand des Aufhebungsverfahrens des Teilgebietsentwicklungsprogrammes Goitzsche
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung



Koschig
Vorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung der
Stadt Wolmirstedt; 2. Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft
„Wolmirstedt“**

Aufgrund der §§ 75 Absatz 6 und 79 Absatz 1 Ziffer 1 i. V. m. § 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt in seiner Sitzung am 30.06.2008 folgende 2. Änderung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt vom 23.01.2006 beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

1. § 3 Nummern 1 bis 5 werden gestrichen. Die § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Der Gemeinschaftsausschuss entscheidet über die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 44 Absatz 3 Ziffer 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 10.000,00 € übersteigt.
2. § 12 Abs. 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Börde in der Zeitung „Landkreis Börde – Generalanzeiger“, Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt des Landkreises Börde den bekannt zu machenden Text enthält.
3. § 12 Abs. 1 Unterabsatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Börde in der Zeitung „Landkreis Börde – Generalanzeiger“, Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt hingewiesen.
4. § 12 Abs. 4 Satz 1 1. Anstrich wird wie folgt geändert:
-in der Stadt Wolmirstedt am Rathaus, August-Bebel-Straße 25 sowie

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirstedt, den 02.07.2008

Dr. Zander
Bürgermeister der Trägergemeinde und
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

